

Entgeltordnung für die Überlassung der Säle im „Bürgerhaus“ der Stadt Löbnitz

Der Stadtrat der Stadt Löbnitz hat auf seiner Sitzung am 06. 02. 2008 folgende Entgeltordnung für die Überlassung der Säle im „Bürgerhaus“ der Stadt Löbnitz erlassen:

§ 1

Grundsätzliches

Die Stadt Löbnitz erhebt für die Überlassung des unteren Saales (Nr. 1.2.-1.3.) und des Ratssaales (Nr. 2.2.-2.3) im Anbau des „Bürgerhauses“ der Stadt Löbnitz Entgelte.
Es handelt sich hierbei um privatrechtliche Entgelte.

§ 2

Benutzungsentgelt

- (1) Die Höhe der Benutzungsentgelte richtet sich nach Tarifen. Die Betragshöhe je Tarifgruppe ist in der Anlage zu dieser Entgeltordnung festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

- (2) Tarif A gilt:

bei Veranstaltungen oder Benutzungen durch Vereine, die gemeindlichen, politischen oder kulturellen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen und bei denen der Veranstalter oder Benutzer kein Eintrittsgeld oder sonstige Unkostenbeiträge erhebt und keine Speisen, Getränke oder Sonstiges verkauft. Der Verein muss bei seiner Benutzung des Bürgerhauses entsprechend seinem Vereinszweck gemeinnützig tätig sein.

Vereine aus der Stadt Löbnitz zahlen für ihre eigenen Veranstaltungen nur das Mindestentgelt nach Nr. 3.

Tarif B gilt:

für Veranstaltungen oder Benutzungen sonstiger Nutzer, bei denen kein Eintrittsgeld oder sonstige Unkostenbeiträge erhoben und keine Speisen, Getränke oder Sonstiges verkauft werden.

Wird Eintrittsgeld oder Ähnliches erhoben oder werden Speisen und Getränke verkauft, wird ein Aufschlag von 30% zum Tarifsatz hinzugerechnet, gleiches gilt bei Verkaufs- bzw. Werbe- und Präsentationsveranstaltungen.

- (3) Generell wird eine Mindestentgelt von 5,00 € pro Mietvertrag erhoben.
- (4) Neben dem Benutzungsentgelt in Form der Tarife entsprechend Abs. 1 sind vom Nutzer alle Kosten für weitere Aufwendungen die veranstaltungsbedingt anfallen und nicht ausdrücklich von der Stadt Löbnitz übernommen werden, zu tragen.
Weitere Aufwendungen sind u. a.:
- a. Platzauf- und -abbau (Bestuhlung, Tribüne, u. ä.)
 - b. Kosten für Zusatzreinigung die aufgrund eines erhöhten Bedarfs angefallen sind
 - c. Gesprächsgebühren für die Nutzung der Telefonanlage
 - d. Brandschutzwachen
 - e. Sanitätsdienste
 - f. weitere externe Kosten, die aufgrund der Veranstaltung entstanden sind
- (5) Bleibt der Nutzer mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand, so kann die Stadt Verzugszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen.
- (6) Vorbereitende Maßnahmen, die im nutzungsbedingten Zusammenhang (Bühnenaufbau, Aufbau von Tischen und Stühlen, Aufbau von Dekorationen etc.) stehen, sind bis zu einem Tag zuvor sowie einen halben Tag danach kostenfrei.
- (7) Kosten für die Reinigung sind nicht im Entgelt enthalten. Grundsätzlich ist die Reinigung durch den jeweiligen Nutzer selbst durchzuführen. Erfolgt diese nicht oder nur unzureichend, wird zusätzlich eine Kostenpauschale in Höhe von 20,00 € erhoben. Mit dieser Kostenpauschale sind alle Aufwendungen für die übliche Grundreinigung abgedeckt. Aufwendungen darüber hinaus werden vom Nutzer gesondert in Höhe der tatsächlich angefallen Kosten erhoben.

§ 3

Entstehung der Zahlungspflicht

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten des Bürgerhauses. Das Entgelt wird am Tag der Nutzung fällig.
- (2) Bei Nutzungen über mehrere Tage oder wiederkehrenden Nutzungen über einen längeren Zeitraum sind die Entgelte für den jeweils vereinbarten Zeitraum im voraus zu entrichten. Bei Nutzungen über einen längeren Zeitraum wird das Entgelt nach Monaten erhoben. Dieses Benutzungsentgelt ist für den jeweiligen Monat am 3. Werktag des Monats fällig.
- (3) Die Stadt kann bei einzelnen Nutzungen eine Vorauszahlung des Entgeltes verlangen. Ein entsprechender Nachweis der Einzahlung ist vor der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten des Bürgerhauses vorzuweisen.

§ 4

Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist der Antragsteller.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Befreiungen vom Entgelt

Entgelte nach § 2 dieser Entgeltordnung werden nicht erhoben bei Benutzungen oder Veranstaltungen durch die Schulen der Stadt Löbnitz sowie durch die Kindertagesstätten im Stadtgebiet, soweit es sich um schulische Veranstaltungen oder Aktivitäten im Rahmen der laufenden Arbeit der Arbeitsgemeinschaften handelt und sofern kein Eintrittsgeld oder ähnlicher Kostenersatz erhoben wird sowie keine Speisen und Getränke verkauft werden.

§ 6

Ausnahmen von der Erhebung der Benutzungsentgelte

- (1) In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister der Stadt Löbnitz Ausnahmen von § 2 dieser Entgeltordnung zulassen.
- (2) Bei Veranstaltungen oder Benutzungen, für die umfangreiche Vor- oder Nachbereitungen des „Bürgerhauses“, von Sälen oder sonstigen Räumen notwendig sind, wird ein Zuschlag zum Entgelt nach § 2 erhoben. Dieser richtet sich entsprechend nach §2 Absatz 4 dieser Entgeltordnung und beträgt 25% der Entgelte pro Stunde und genutztem Raum.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung in der Fassung vom 14.04.1998 außer Kraft.

Löbnitz, den 07.02.2008

Siegel

Gotthard Troll
Bürgermeister

Anlage 1 zur Entgeltordnung der Stadt Löbnitz für die Überlassung der Säle im „Bürgerhaus“

Tarife für die Benutzungsentgelte

1. Raumprogramm

lfd. Nr.	Raum-Nr.	Raumbeschreibung/ Benutzungsbedingung
1	1.2-1.3	Unterer Saal (inklusive Küche)
2		Unterer Saal 1/2
3	2.2-2.3	Oberer Saal-Ratssaal
4		Oberer Saal Ratssaal 1/2
5		beide Säle im Anbau mit Küche

2. Tarife und Entgelte in EUR pro Stunde

lfd. Nr.	Größe in qm	Tarif A in €/h	Tarif B in €/h
1	111(121)	4,50	9,00
2	56	2,50	5,00
3	124	4,00	8,50
4	69	3,00	5,00
5	245	8,50	17,00

Das Mindestentgelt pro Mietvertrag beträgt 5 €.

Die angegebenen Entgelte verstehen sich unter der Voraussetzung, dass die Reinigung durch den jeweiligen Nutzer selbst durchgeführt wird. Erfolgt diese nicht oder nur unzureichend, wird entsprechend § 2 Absatz 6 dieser Entgeltordnung zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 20,00 € erhoben.